

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/9. Sitzung, 06.06.2018**

Beschluss-Nr. 8897

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen
hier: Änderung der Aufnahmeordnung/AO „Neurosciences“**

Vorlage Nr. XXVII/106

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeordnung gemäß Vorlage zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

UNIVERSITÄT BREMEN

bearbeitet von Org.Zeichen: 13-10
Bremen, den 22.05.2018
Tel.: 218-60372
E-Mail: anni.nottebaum@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat
Vorlage Nr. XXVII/106
Sitzung XXVII/9
am 06.06.2018

Vorlage Nr. XXVII/106 für die XXVII/9. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 06.06.2018
zur Beschlussfassung/ Kenntnisnahme

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote

Titel: Änderung der Aufnahmeordnung (AO) zum
Masterstudiengang Neurosciences (M.Sc.)

Antragsteller/Zuständigkeit: Hr. Wenzel (Referat Lehre und Studium)

Berichtersteller: Fr. Nottebaum/Hr. Wenzel

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten
Aufnahmeordnung zu.

Begründung:

Das Verfahren für die Aufnahmeordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch den Rektor, auf der Grundlage einer rechtlichen und administrativen Prüfung.

Die Praxis, die Aufnahmeordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung (vom 08.Mai 2018) keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahmeordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach §80 Abs. 1 Satz 3 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, soweit das Gesetz diese nicht einem anderen Gremium zuweist.

Mit der Überarbeitung der Aufnahmeordnung für den bereits bestehenden Masterstudiengang „**Neurosciences**“ werden ab Wintersemester 2019/20 im Wesentlichen folgende 3 Änderungen wirksam:

In § 1 AO - Durch eine offener formulierte Beschreibung geeigneter Studiengänge (Buchstabe a) und mehr Fächer (Buchstabe b) soll die Auswahl passender Bachelor-Absolventen verbessert werden.

§ 3 Abs. 4 AO – Eine Regelung zur Aufnahme Fortgeschrittener wird eingeführt; Anpassung.

In § 4 Abs. 3 AO - Das neue Bewertungsschema verringert den Anteil der Gesamtnote; dadurch könnten die Zulassungschancen für Uni-Bremen-interne Bewerbungen erhöht werden.

Zur besseren Lesbarkeit sind die inhaltlich wesentlichen Änderungen zum Vergleich in **Fettdruck** markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Fachmaster-Studiengangs wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ an der Universität Bremen

Vom xx. xy xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

- a. **Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen, psychologischen oder mathematischen Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)**

oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer oder mehreren der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:

- Biochemie,
- **Biophysik,**
- **Biopsychologie,**
- **Neuro- und Kognitionswissenschaften,**
- Genetik,
- Humanbiologie,
- Humanmedizin,
- **Informatik,**
- Mathematik/Technomathematik/Statistik/Methodenlehre,
- **Neuropsychologie,**
- **Theoretische Physik,**
- **Veterinärmedizin,**
- Zell-/Molekularbiologie und/oder
- Zoologie.

- c. Englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die Nachweispflicht ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung gemäß Absatz 1 Buchstaben **a**, **b** und **d** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „Neurosciences“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gem. § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen, siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen inklusive Motivationsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (**Studien- und Prüfungsleistungen in CP**, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden; zwingende Voraussetzung für eine Aufnahme als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum 2. Fachsemester ist zudem der Sachkundenachweis für tierschutzgerechten Umgang mit Versuchstieren gemäß Tierschutzgesetz. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester sind die erforderlichen Nachweise bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester sind die erforderlichen Nachweise bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal **60** Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält null Punkte.
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

- **Maximal 20 Punkte: Erfahrungen im Bereich Neuro- oder Kognitionswissenschaften: Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der einschlägigen beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Studiengang.**

(4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bildet auf Grundlage der nach § 4 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2019/20**. Die Aufnahmeordnung vom **22. Januar 2014** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen